

# Verkehrs- und Stall-Ordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx.

Auf Grund der §§ 10 und 18 der Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx und der §§ 46 (Wt. 4.) und 100 des Gemeindestatutes für die L. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1900, L.-G. und B.-Bl. Nr. 17, werden hinsichtlich des Vieh-Verkaufes und der Benützung der Stallplätze (Stallungen, Schäläle und sonstigen zur Einhaltung dienenden Räume und Plätze) auf diesem Markte folgende Bestimmungen erlassen:

**§ 1.** Die Benützung und Verwertung der Tiere in und von den Stallplätzen, den Verkaufshallen, den Böden, den Verladekorridoren ufm., sowie die Einhaltung hat nach den Befehlen des Marktamtes zu erfolgen, welche, infolge veterinärpolizeilicher Maßnahmen in Betracht kommen, im Einvernehmen mit dem Veterinärämte erteilt werden.

**§ 2.** Alle auf dem Zentralviehmarkt in St. Marx zum Zwecke des Verkaufes einlangenden Tiere müssen eingetallt werden.

Gleichen sind restante Tiere, infornie sie nicht am Markttag von Markte abgetrieben werden, und an einem Markttag unverkauft gebliebene Tiere einzustalln.

Tiere, welche an einem Markttag vor Schluß des Marktes einlangen, müssen nur dann eingetallt werden, wenn es vom Marktamte aus besonderen Gründen angeordnet wird.

Wichtige und seltene Tiere dürfen ohne Zustimmung des Veterinäramtes nicht auf Stallplätze gebracht oder dorthin belassen werden. Sie sind unter den gebotenen Vorkehrungen unmittelbar in das Schlachthaus St. Marx zu bringen oder sofort an Ort und Stelle zu töten, falls dies vom Veterinärämte angeordnet wird.

Bei Manuskriptigkeit von Tieren ist nach den Anordnungen des Veterinäramtes vorzugehen.

**§ 3.** Die Jungfuhren der Stallplätze erfolgt durch das Marktamte.

Für Einhaltung dienen in erster Linie die Stallungen; soweit diese nicht ausreichen, werden hierzu andere Räume bestimmt.

Die auf dem Markte einlangenden Tiere sind unmittelbar nach der Ankunft und vor dem Eintritte auf die Stallplätze unter Angabe der Stückzahl, Herkunft und Gattung sowie des Namens (Züra) des Verkäufers dem Marktamte anzuzeigen. In gleicher Weise sind nach Marktschluß leitens des Käufers die verkauften, oder nicht am Markttag zum Abtriebe gelangenden Tiere, sowie leitens des Verkäufers die unverkauft gebliebenen Tiere anzuzeigen.

Die Einhaltung hat nach Jungfuhren des Stallplatzes unversichtlich zu erfolgen.

Das eigenmächtige Unterbringen von Tieren auf Stallplätzen, des Verkaufes von Stallplätzen, das Kastrieren oder Stechenlassen von Tieren an einem hierzu nicht bestimmten oder zugemeinten Plage ist verboten.

Durch die ein- oder mehrmalige Jungfuhren desselben Stallplatzes wird das Recht der wiederholten oder barrenben Benützung oder Befreeerung nicht erworben.

Die zulässige Dauer der Einhaltung richtet sich nach besonderen Vorschriften.

Die Unterbringung verkaufter Tiere am Markttag bis zum Abtriebe oder bis zur Einhaltung unterliegt keiner Anordnung und hat auf den vom Marktamte bestimmten Plätzen zu erfolgen.

**§ 4.** Die Marktparteien sind verpflichtet, auf ihre Kosten dafür Sorge zu tragen, daß die Tiere ordnungsmäßig auf die Stallplätze gebracht, dort sicher verwehrt, nach Vorkehrung gefüttert, getränkt und gewartet sowie restliche ausgehollt werden. Die Wartung aller den Verkaufsplätzen nach längstens drei halbe Stunden vor Marktschluß beendet sein.

Die Marktparteien haben für die Zurechtführung der ihnen zukommenden Obliegenheiten das erforderliche, für diesen Zweck auf dem Markte zugelassene Personale auf ihre Kosten beizustellen, insbesondere auch für die Vorrichtung der Tiere zur veterinärpolizeilichen Untersuchung.

Bei Veranschlagung dieser Pflichten sind vom Marktamte auf Kosten der Partei Abhilfe getroffen.

**§ 5.** Die Stallplätze dürfen von den Marktparteien, wenn sie zugemeint sind, und deren Personale nur soweit ihre Anwesenheit erforderlich ist und nur in der Zeit von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends betreten werden. Hinführlid jeder Zeit sowie allen anderen Personen ist der Eintritt — außer bei Befehl im Verzuge — nur im amtlichen Auftrage oder mit Bewilligung des Marktamtes, welche, infolge veterinärpolizeilicher Maßnahmen in Betracht kommen, im Einvernehmen mit dem Veterinärämte erteilt wird, gestattet.

**§ 6.** Rinder müssen auf ihren Stallplätzen mit Ketten oder festen Striden sicher befestigt werden.

**§ 7.** Kühe sind nach Erfordernis zu melken. Bei Unterlassung wird das Melken auf Kosten der Partei veranlaßt.

Zer Gemü der Milch kann über Anordnung des Veterinäramtes unterlagt werden. In den Fädel darf sie nicht gelangen.

**§ 8.** Die Reinigung der Stallplätze während und nach der Benützung obliegt der Partei. Für die notwendige Säuberung der Stallungen ist durch entsprechendes Offen der Ventilatoren, Türen und Fenster zu sorgen.

Zer durch die Benützung der Stallplätze sich ergebende Dünger, die Streu und sonstige Mist ist auf die bestimmten Sammelstellen zu schaffen.

Die während der Einhaltung und beim Abtriebe verwendeten Stride, Binden und anderen Geräte sind sogleich nach Gebrauch zu reinigen.

**§ 9.** Die Abfälle und Reste des Futters, die benützte Streu und der Dünger werden Eigentum der Gemeinde und auf ihre Verwertung verwertet. Sie dürfen halter von den Parteien oder verkauft noch verlehrt oder für Entschädigung für geleistete Arbeit abgegeben, noch auf einen anderen Stallplatz übertragen oder vom Markte entfernt werden.

**§ 10.** Wenn ein eingetalltes Tier erkrankt, den Verdacht einer Erkrankung erweckt oder verendet, ist unversichtlich die Anzeige zu erstatten; bis zu dem Eintreffen einer behördlichen Weisung ist alles zu unterlassen, was amtlichen Erhebungen erschweren oder die Weiterverbreitung eines Seudes zur Folge haben könnte.

Verstöße gegen diese Vorschriften können nur bei Bewilligung des Veterinäramtes und nach dessen Befehlen durchgeführt werden.

**§ 11.** Auf den Stallplätzen dürfen den Marktparteien oder deren Personale gebräuhliche Geräte oder sonstige Gegenstände nicht aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Futterbottiche in den Schweinehallen, die jedoch nicht verstopft sein dürfen.

Zus Aufheben von Stallungen oder Stallabteilungen sowie das Verstellen von Eingängen ist verboten.

**§ 12.** Jeder unnötige Wasserverbrauch ist verboten.

**§ 13.** Auf den Stallplätzen, in den Futteraufbewahrungsräumen und in den Stallgängen ist das Räumen und jede feuergefährliche Handlung verboten.

Diese Räume dürfen nicht ungenutzt verbleiben. Diese Räume dürfen nicht ungenutzt verbleiben. Diese Räume dürfen nicht ungenutzt verbleiben.

**§ 14.** Die Gemeinde übernimmt für die eingehenden Tiere keinerlei Haftung. Gegen Brandschäden sind die Tiere gemäß dem Gebührentarife für den Zentralviehmarkt in St. Marx versichert.

Die Parteien haften für die von ihnen, ihren Nebenleuten oder ihren Tieren verursachten Schäden.

**§ 15.** Bei dem Abtriebe der Tiere ist alles zu vermeiden, was die öffentliche Sicherheit von Personen gefährden oder eine Schädigung von Tieren herbeiführen könnte.

Jede Willkürhandlung der Tiere sowie das Prüfen und Säumen ist verboten.

**§ 16.** Unterstellungen der Vorschriften dieser Marktordnung werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung gelangen, gemäß § 22 der Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx gebräuhlich.

**§ 17.** Diese Rundmachung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig treten die Rundmachungen vom 5. März 1896, M.-Z. 36.535, XV ex 1894 (Verordn. für die Benützung der Rinderhallungen auf dem Zentralviehmarkt St. Marx), und vom 10. August 1887, M.-Z. 197.722 ex 1887 (Verordn. über die Benützung der im Zentralviehmarkt St. Marx befindlichen Schäläle und Schweinehallungen) außer Kraft.

## Vom Wiener Magistrats, Abteilung IX,

im selbständigen Wirkungskreise,

am 31. März 1914.